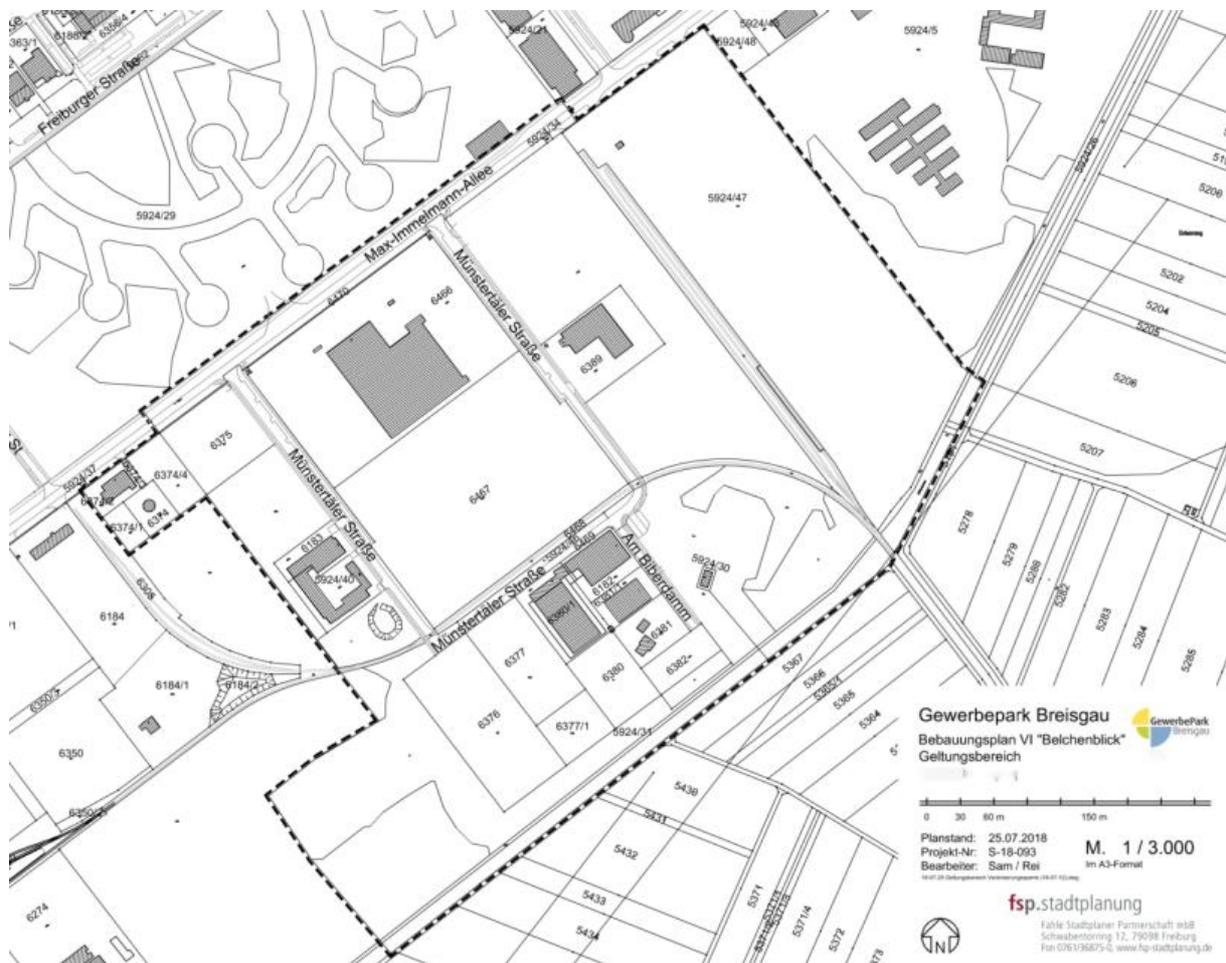


**Öffentliche Bekanntmachung
des
Zweckverband GewerbePark Breisgau
Hartheimer Str. 12, 79427 Eschbach**

**Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes VI „Belchenblick“ im
vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und
im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GewerbePark Breisgau hat am 15.07.2020 in öffentlicher Sitzung die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 3. Änderung des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes VI „Belchenblick“ liegt im GewerbePark Breisgau auf der Gemarkung Eschbach, im Bereich der Münstertäler Straße südöstlich der Max-Immelmann-Allee. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 25.07.2018. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 3. Änderung des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 30.11.2018 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB).

Die 3. Änderung des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ kann einschließlich ihrer Begründung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes GewerbePark Breisgau (1. OG), Hartheimer Str. 12, 79427 Eschbach, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss der Versammlung über die Satzung nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss der Versammlung über die Satzung beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eschbach, den 16.07.2020

Joachim Schuster, Verbandsvorsitzender